

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 661/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Meier P [REDACTED],

[REDACTED] Gen. Rech. H [REDACTED] / I [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion in München,

Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 28. März 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Fuchs, Dr. Thum und Fortmann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 29. April 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 ZPO liegt nicht vor.

Durch gerichtlichen Vergleich vom 29. Mai 1961 verpflichtete sich der Beklagte, dem Kläger zur Abgeltung aller Ansprüche für Schaden an Körper oder Gesundheit 12.000,- DM zu zahlen.

Die fristgerecht beantragte Angleichung nach Art. IV Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 Abs. 1 a BRG-Schluss lehnte das Berufungsgericht ab, da nach dem Vertrag des Klägers und den Gutachten des Vertrauensarstes im Ausgangsverfahren für die Zeit von 1. Januar 1944 bis 31. Oktober 1953 eine Kapitalentschädigung von nur 7.480,- DM auf der Grundlage der Mindestrente in Betracht gekommen, der Anspruch auf Heilverfahren allenfalls mit 1.500 DM zu veranschlagen und mithin eine Rentennachzahlung von 3.000,- DM in der Vergleichssumme enthalten gewesen sei.

162

- 3 -

Die durch das Berufungsurteil und die Beschwerde aufgeworfenen Rechtsfragen sind durch das Urteil des Bundesgerichtshofs RSW 1972, 231 geklärt. Die Auslegung des Vergleichs dahin, ob er nur andere Ansprüche abgegolten hat oder ob ein Teil der vereinbarten Entschädigung auf den Rentenanspruch entfällt, ist Sache des Tatrichters (BGH RSW 1973, 76 Nr. 25). Von dieser Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs weicht die Entscheidung des Berufungsgerichts nicht ab.

Mai

Fuchs

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)